

570 Mitglieds-Kapellen 25400 Musikerinnen und Musiker 44500 fördernde Mitglieder

- Der Tradition verpflichtet
- In der Gegenwart verwurzelt
- Die Zukunft im Blick



der älteste Blasmusikverband in der Bundesrepublik Deutschland

Allgäu-Schwäbischer Musikbund Bezirk XV – Augsburg e.V.



Satzung

23. November 1990

Vorwort

Seit Bestehen des Musikbezirkes XV ist es die oberste Pflicht der jeweiligen Vorstandschaft, für das Wohl der Mitgliedskapellen zu sorgen, ihnen gegenüber der Kommunen, dem Landkreis und der Dachorganisation "Allgäu-Schwäbischer Musikbund" mit Sitz in Krumbach/Schwaben vertretungsweise mit Anträgen, finanziellen Hilfestellungen und sonstigen Dienstleistungen zur Seite zu stehen.

Es ist nicht gut, wenn diese "Vertretungstätigkeit", die zum Teil auch Risiken beinhalten, von einem rechtlich nicht organisierten Gremium getragen wird. Auch andere Gegebenheiten haben die derzeitige Vorstandschaft veranlaßt, den Bezirk XV in das Verninsregister eintragen zu lassen.

Das ist für uns und unsere Nachfolger ein rechtliches Polster, mit dem es sich leben läßt. Es soll ja nicht so sein, daß die Vorstandschaft, wer immer es sein mag, mit seinem privaten Hab und Gut zur Sache stehen muß, wenn mal was schief läuft.

Einige kleinere "Reparaturen" waren an der Satzung nötig, um sie durchzubringen, aber § 10, Abs. 2 hat uns die ganze Ängelegenheit sehr vereinfacht.

In der vorliegenden Handreichung für unsere Mitgliedskapellen können Sie alles nachlesen, was für Ihre Kapelle wichtig sein kann.

Im Sinne unserer Musikgemeinschaft grüße ich Sie recht herzlich I h r

Augsburg, 29. Juli 1991

Karl Wiedersatz Bezirksleiter

Allgäu-Schwäbischer Musikbund Bezirk XV - Augsburg e. V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- I Der Verein führt den Namen "Allgäu-Schwäbischer Musikbund Bezirk XV Augsburg", nach seiner Eintragung mit dem abgekürzten Zusatz "e.V.". Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
 Der Verein hat seinen Sitz in Augsburg.
- •2 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Bereich des Bezirkes XV

- 1 Der Bezirk XV Augsburg umfaßt den Landkreis Augsburg ohne den Altlandkreis Schwabmünchen, sowie den Bereich der Stadt Augsburg.
- 2 Ausnahmsweise können körperschaftlich organisierte Gruppen (§4, Abs. 1) aus angrenzenden Landkreisen und aus dem Grenzbereich aufgenommen werden, sofern diese noch keinem Musikbund angeschlossen sind und die kulturellen Traditionen in Verbindung stehen.

§ 3 Zielsetzung

Der Bezirk XV verfolgt dieselben Ziele, wie sie in der Satzung des Allgäu-Schwäbischen Musikbundes, nachfolgend ASM genannt, aufgeführt sind, nämlich:

• 1 ausschließlich die Erhaltung, Pflege, Verbreitung und Förderung Volksbildung, Volksbrauchtum und bodenständiger Kultur. Vornehmlich werden diese Aufgaben in der Pflege der Blas- und Volksmusik, der Gewinnung der Jugend zur musischen Bildung, der Bewahrung und Neubelebung bodenständiger Trachten und der Völkerverständigung angestrebt.

- 2 Zur Erreichung dieser Ziele bedient sich der Bezirk XV vor allem folgender Mittel:
 - 2.1 Lehrgänge und Schulungen werden zur Fort- und Weiterbildung von Vorständen, Dirigenten, Jugendleitern und bildungsbereiten aktiven Musikanten und Jungmusikanten durchgeführt.
 - 2.2 Jeweils jährliche Bezirksmusikfeste und/oder Bezirksmusikertreffen werden nach Absprache mit dem Präsidium des ASM angestrebt; Konzerte, Jugendkonzerte und sonstige kulturellen Veranstaltungen werden durchgeführt.
 - 2.3 Jugendmusikkapellen und Jungmusikanten werden beraten, ausgebildet und bevorzugt gefördert.
 - 2.4 Internationale Begegnungen, insbesonders auf dem Gebiet des Jugendaustausches, werden unterstützt.
 - 2.5 Über die in der Satzung des ASM festgelegten Ehrungsmöglichkeiten hinausgehend besteht die Möglichkeit weiterer Ehrungsmöglichkeiten, entsprechend örtlicher oder regionaler Gepflogenheiten in Anspruch zu nehmen.
- 3 Der Bezirk XV vertritt auf Wunsch seine Mitgliedsvereine gegenüber den Organen des ASM sowie gegenüber dem Landkreis und den Kommunen seines Zuständigkeitsbereiches.
- 4 Der Bezirk XV wird tätig, um die Darstellung seiner Zielsetzung in der örtlichen Presse und den im regionalen Rahmen aktiven Medien zu verdeutlichen; der Publizierung der in § 3 Abs. 2 aufgeführten Mittel ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

§ 4 Mitgliedschaft

• 1 Alle Blaskapellen, Jugendkapellen, Streichorchester, Spielmannszüge, Musikvereine, Alphornbläser, Schalmeien-Corps und sonstige Volksmusikgruppen sowie ähnliche Vereinigungen können als Mitglieder des ASM vom Bezirk XV betreut werden im Rahmen der hier aufgeführten Zuständigkeiten. Eine Mitgliedschaft von Einzelpersonen ist nicht möglich.

- 2 Über Anträge auf Aufnahme, über die Beendigung der Mitgliedschaft und über das Ausschlußverfahren entscheidet allein die Bezirksvorstandschaft. Ein Ausschlußverfahren kann eingeleitet werden, wenn das Verhalten des Mitgliedes in grober Weise gegen das Interesse des Vereins verstößt. Die Organe des Bezirkes sind verpflichtet, hierbei wesentliche Informationen an den ASM weiterzugeben. Der Bezirksvorstand ist berechtigt, Einsprüche gegen Beschlüsse des Präsidiums einzubringen und eine erneute Behandlung zu fordern.
- 3 Die Höhe eines jährlich zu entrichtenden Beitrages der Bezirksmitglieder beschließt die Jahreshauptversammlung.
- 4 Der Austritt ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres zulässig. Er muß gegenüber dem Bezirksleiter mindestens 6 Monate vorher schriftlich erklärt werden, wobei zur Fristwahrung genügt, daß der Poststempel noch vor dieser Frist liegt.

§ 5 Organe

- 1 Organe des Bezirkes XV Augsburg e.V. sind: a) die Mitgliederversammlung (in der Regel Jahreshauptversammlung, ggf. eine außerordentliche Mitgliederversammlung) b) der Bezirksvorstand.
- 2 Die Organe sind bei Anwesenheit der Hälfte der satzungsgemäßen Mitgliederzahl beschlußfähig und beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Bezirksleiter.
- 3 Mitglieder von Organen dürfen bei Beratung und Entscheidung über Angelegenheiten nicht mitwirken, die ihnen selbst unmittelbare Vor- oder Nachteile bringen können.
- 4 Die Sitzungen des Bezirksvorstandes sind in der Regel öffentlich, sind aber dann nichtöffentlich durchzuführen, wenn persönliche und/oder Interessen des ASM und des Bezirkes sowie seiner Mitglieder dies als zwingend oder notwendig erscheinen lassen. Die Jahreshauptversammlung ist grundsätzlich öffentlich, es sei denn, sie beschließt in Ausnahmefällen, den öffentlichen Charakter teilweise aufzuheben.

- 5 Wahlen werden geheim durchgeführt. Von der Jahreshauptversammlung sind ein Wahlleiter und zwei Beisitzer zu bestellen. Sofern nur ein Wahlvorschlag gemacht ist oder alle anderen Vorschläge für diese Position sich erledigt haben, kann auch offen gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Bezirksleiter ist in geheimer Wahl zu bestellen.
- 6 Über die Sitzungen der Organe sind Niederschriften zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratung und sämtliche Beschlüsse enthalten müssen. Die Niederschriften sind vom Bezirksleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 6 Jahreshauptversammlung

- I Die Jahreshauptversammlung findet alljährlich einmal, und zwar in der Regel im ersten Vierteljahr und vor der Jahreshauptversammlung des ASM statt. Sie ist vom Bezirksvorstand mindestens drei Wochen vorher durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- 2 Anträge an die Jahreshauptversammlung sind spätestens zwei Wochen vorher an den Bezirksleiter zu richten. Für Anträge des Bezirksvorstandes ist keine Frist gesetzt.
- 3 Jedes anwesende Mitglied hat bei der Jahreshauptversammlung oder der außerordentlichen Mitgliederversammlung des Bezirkes jeweils zwei Stimmen. Das Stimmrecht jedes Mitgliedes muß durch anwesende Delegierte wahrgenommen werden. Doppelvertretung ist nicht gestattet.
- 4 Der Bezirksvorstand kann aus dringendem Anlaß oder bei Bedarf außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muß dies tun, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich fordert.
- 5 Die Jahreshauptversammlung ist zuständig für:
 - 5.1 die Entgegennahme der Berichte des Bezirksleiters, des Bezirksdirigenten, des Bezirksjugendleiters, -falls gegeben- des Leiters für das Spielmannswesen und des Medienbeauftragten.

- 5.2 die Entgegennahme des Kassenberichtes
- 5.3 die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- 5.4 die Entlastung des Bezirksvorstandes
- 5.5 die Festsetzung des jährlichen Mitgliedsbeitrages
- 5.6 die Wahl des Bezirksvorstandes und der beiden Kassenprüfer
- 5.7 Anträge zur Änderung der Satzung
- 5.8 die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten die der Bezirksvorstand an die Jahreshauptversammlung verwiesen hat
- 5.9 die Auflösung des Bezirkes.
- 6 Über die Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Bezirksleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Der Bezirksvorstand

- 1 Der Bezirksvorstand setzt sich zusammen aus:
 - 1.01 dem Bezirksleiter Geschäftsführer
 - 1.02 dem stellvertretenden Bezirksleiter
 - 1.03 dem Bezirksdirigenten
 - 1.04 dem stellvertretenden Bezirksdirigenten
 - 1.05 dem Bezirksjugendleiter
 - 1.06 dem stellvertretenden Bezirksjugendleiter
 - 1.07 dem Leiter für das Spielmannswesen
 - 1.08 dem stellvertretenden Leiter für das Spielmanns wesen
 - 1.09 dem Schriftführer
 - 1.10 dem stellvertretenden Schriftführer
 - 1.11 dem Schatzmeister
 - 1.12 dem stellvertretenden Schatzmeister
 - 1.13 dem Medienbeauftragten
 - 1.14 bis zu drei Vorstandsmitglieder als Beisitzer
 - 1.15 Ehrenvorstandsmitglieder ohne Stimmrecht.
- 2 Der Bezirksvorstand wird von der Jahrenhauptversammlung auf drei Jahre gewählt.

- 3 Der Bezirksvorstand wird vom Bezirksleiter nach Bedarf einberufen. Er muß einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder beantragt. Der Bezirksvorstand beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die Jahreshauptversammlung zuständig ist.
- 4 Sofern während der Amtsperiode des Bezirksvorstandes Neuwahlen erforderlich werden, gelten diese jeweils nur bis zum Ende der Amtsperiode des Bezirksvorstandes.
- 5 Vorstand im Sinne des 6 26 BGB sind der Bezirksleiter und sein Stellvertreter. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- 6 Regelung für das Innenverhältnis:

außen vertreten.

- 6.1 Der Bezirksleiter leitet die Sitzungen der Organe, sorgt für die Durchführung ihrer Beschlüsse und ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Erledigung der laufenden Geschäfte.
- 6.2 Sind der Bezirksleiter und sein Stellvertreter verhindert, so tritt an seine Stelle eines der Mitglieder des Bezirksvorstandes. Die Reihenfolge im Innenverhältnis regelt der Bezirksleiter. Der Benannte ist bei Nichteinhaltung des Vertretungsfalles dem Bezirksvorstand verantwortlich und gegebenenfalls dem Verein ersatzpflichtig.
 Dies gilt entsprechend für die übrigen Mitglieder des Bezirksvorstandes, wenn sie den Bezirk nach
- 6.3 Der stellvertretende Bezirksleiter, der Schatzmeister und der Schriftführer haben den Bezirksleiter bei der Führung der Vereinsgeschäfte nach seinen Weisungen zu unterstützen, ihnen können allgemeine oder spezielle Aufträge erteilt werden.
- 6.4 Die Kassengeschäfte erledigt der Schatzmeister. Er ist berechtigt:
- 6.4.1 Zahlungen für den Verein anzunehmen und sie zu bescheinigen.

- 6.4.2 Zahlungen für den Verein bis zu einem Betrag von DM 500,00 (i.W. Fünfhundert Deutsche Mark) im Einzelfall zu leisten. Höhere Beträge dürfen nur mit Zustimmung des Bezirksleiters ausbezahlt werden.
- 6.4.3 alle die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen, zu deren gleichzeitigen Aufbewahrung ist er verpflichtet.
- 6.5 Der Schatzmeister legt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan vor, der vom Bezirksvorstand zu genehmigen ist. Er fertigt auf den Schluß des Geschäftsjahres einen Kassenabschluß, welcher der Jahreshauptversammlung zur Anerkennung und zur Entlastung vorzulegen ist.
- 6.6 Zwei Kassenrevisoren, die von der Mitgliederversammlung zu wählen sind, haben zuvor die Kassenprüfung vorzunehmen und in der Jahreshauptversammlung einen Prüfungsbericht abzugeben. Die Kassenprüfer haben darüber hinaus das Recht, jederzeit Kassenprüfungen vorzunehmen.

§ 8 Musikalische Leitung

- I Als musikalischer Leiter des Bezirkes gilt der Bezirksdirigent, der von seinem Stellvertreter und dem Bezirksjugendleiter unterstützt wird. Ihm obliegt die musikalische Betreuung der Musikanten einvernehmlich mit dem Bezirksleiter.
- 2 Die musikalische Betreuung und Schulung der Jungmusiker obliegt dem Bezirksjugendleiter, der von seinem (Stellvertreter und dem Bezirksdirigenten unterstützt wird.
- 3 Für die Belange im Spielmannswesen setzt sich der Leiter für das Spielmannswesen mit seinem Stellvertreter ein. Er wird vom Bezirksdirigenten unterstützt.
- 4 Die musikalische Leitung des Bezirkes hat einvernehmlich mit der musikalischen Leitung des ASM unter Federführung des Bundesdirigenten zu wirken und zu verfahren. Dasselbe gilt auch für das Spielmannswesen.

§ 9 Gemeinnützigkeit

- I Der Bezirk XV mit Sitz in Augsburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenornung (66 51 bis 68). Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesonders durch Pflege des Liedgutes und der Musik, sowie die Fortbildung von Jungmusikern im Rahmen des Laienmusizierens.
- 2 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4 Bei Auflösung oder Aufhebung des Bezirkes XV oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Bezirkes XV an den Allgäu-Schwäbischen Musikbund e.V., Krumbach, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Satzungsänderung

- I Satzungsänderung bedürfen einer Zweidrittel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Der Antrag auf Änderung der Satzung muß vorher in der Tagesordnung zur Jahreshauptversammlung mitgeteilt werden.
- 2 Der Bezirksleiter wird ermächtigt, auf Verlangen des Registergerichtes oder des zuständigen Finanzamtes bzw. anderer Behörden, Änderungen der heute beschlossenen Satzung, die lediglich redaktioneller Art sind, in eigener Zuständigkeit zu erledigen.

§ 11 Auflösung

- 1 Die Auflösung des Bezirkes XV im ASM kann nur durch Beschluß der Jahreshauptversammlung erfolgen. Zur Wirksamkeit einer Auflösung ist eine Vierfünftel - Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Jahreshauptversammlung Voraussetzung. Gemäß § 5 Abs.2 ist die Versammlung beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- 2 Die Abstimmungsart bestimmt der Versammlungsleiter. Eine schriftliche Abstimmung muß erfolgen, wenn zwei Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt. Die gefaßten Beschlüsse werden schriftlich niedergelegt und vom Versammlungsleiter sowie dem Schriftführer unterzeichnet. Das Protokoll hat Ort und Zeit der Versammlung sowie die Abstimmungsergebnisse zu enthalten.
- 3 Der Antrag auf Auflösung muß vorher in der Tagesordnung zur Jahreshauptversammlung mitgeteilt worden sein.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung hat die außerordentliche Mitgliederversammlung am 23.11.1990 in Gersthofen beschlossen und tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Gersthofen, den 23.11.1990

Hanl Wie clerrate

Karl Wiedersatz Bezirksleiter Otto Beizenhofer Stelly. Bezirksleiter

Die Gemeinnützigkeit des Bezirkes XV - Augsburg ist gegeben und wurde am 04. Dezember 1990 unter der Steuernummer 396/39450 vom Finanzamt Augsburg-Stadt bescheinigt.

Die Eintragung ins Vereinsregister wurde am 10. Oktober 1991 vollzogen unter der Nummer: VR 1748.

Stand: Januar 1991 Unsere Mitgliedskapellen aktive Musikanten Name - Ort 36 Adelsrieder Musikanten e.V. 61 Musikverein Altenmunster e.V. 34 Jugendkapelle Aretsried Augsburger Stadtkapelle ACV Spielmannszug 38 32 Blasorchester Augsburg-Lechhausen 53 Musikverein Aystetten e.V. 45 Musikverein Batzenhofen e.V. 36 Musikverein Bergheim e.V. 36 Blasorchester Biberbach -42 Musikverein Bonstetten e.V. "Hans Fischer-Zusamtaler Musikanten e.V." Buttenwiesen 59 57 Musikverein Diedorf e.V. -52 Jugendkapelle Diedorf e.V. Musikvereinigung Dinkelscherben e.V. 88 43 Dullbachtaler Musikanten e.V. Deubach 38 Musikverein "Ehinger Musikanten" 56 Musikverein Ellgau e.V. 45 Musikverein Emersacker e.V.-33 Musikkapelle Erlingen e.V. 98 Musikverein Fischach a.V. 35 Musikkapelle Gabelbach e.V. Musikverein Gablingen e.V. 41 Stadtkapelle Gersthofen e.V. 41 82 Schwäbische Bläserbuben e.V. Gersthofen 18 Schwäbische Musikanten, Gersthofen 33 Gersthofer Blasharmoniker e.V. 46 Blasorchester der Kolpingsfamilie Göggingen-59 Spielmannszug Herbertshofen e.V. Musikverein -Schwäbische Trachtenkapelle Hirblingen e.V. 43 28 Rothtaler Musikverein Horgau e.V. -66 Musikverein Langweid/Lech e.V. 23 Musikverein Leitershofen e.V. 7 Bläserensemble St. Paulus, Stadtbergen/Leitershofen 70 Harmoniemusik Maingründel e.V. SICRI Werkskapelle Meitingen 98 97 Stadtkapelle Neusäß 38 Musikverein Nordendorf

Musikkapelle Osterbuch	32
Musikverein Reutern e.V.	29
Musikverein Stadtbergen e.V.	27
Musikverein Thierhaupten 1863 e.V.	91
Musikverein Blaskapelle Unterthürheim e.V.	30
Musikverein Violau Blaskapelle	43
Musikvereinigung Welden e.V.	31
Jugendkapelle der Musikvereinigung Welden e.V.	70
Musikverein Westendorf und Umgebung e.V.	46
Musikverein Wörleschwang Blaskapelle e.V.	40
Musikverein Marktkapelle Zusmarshausen e.V.	52
Jugendspielmannszug Musikverein Marktk. Zusmarshausen e.V.	35

Im Musikbezirk XV sind 46 Musikvereine mit 49 Musikkapellen und Spielmannszüge. Es sind 2.329 aktive Musikantinnen und Musikanten in unseren Reihen, davon 1.560 Jugendliche bis 25 Jahre. Die passiven und fördernde Mitglieder in den Vereinen sind 5.468 Personen.

Die Bezirksvorstandschaft mit Stand der Neuwahl am 6. Januar 91.

Bezirksleiter
Stellv. Bezirksleiter
Bezirksdirigent
Stellv. Bezirksdirigent
Bezirksjugendleiter
Stellv.Bezirksjugendleiter
Beauftragter für SMZ
Schatzmeister
Stellv. Schatzmeister
Schriftführer
Stellv. Schriftführerin
Medienbeauftragte
Beisitzer

Karl Wiedersatz, Augsburg
Otto Betzenhofer, Gersthofen
Herbert Ahne, Welden
Maximilian Jannetti, Langweid
Helmut Bunk, Zusmarshausen
Achim Binanzer, Dinkelscherben
Joachim Enzler, Zusmarshausen
Erich Reges, Lützelburg
Joann Seibold, Dinkelscherben
Karl Heinle, Unterthürheim
Sonja Wild, Buttenwiesen
Doris März, Diedorf
Peter Veith, Welden
Andreas Schürner, Gersthofen
Martina Dunzinger, Augsburg

Herzlichen Dank an alle, die an der Satzung und der Erstellung dieser Handreichung mitgearbeitet haben.

Kurze Vereinsgeschichte des Musikbezirkes XV – Augsburg

Die Gründung des Bezirkes XV war am 12. Dezember 1953 auf Bestreben des heutigen Ehrenbezirksleiters Jochen Schmidt-Täubner und einiger weiterer beherzter Herren. Jochen Schmidt-Täubner hatte als Bezirksleiter 18 Jahre die Geschicke der Mitgliedskapellen in seiner bewährten Hand. In dieser Zeit wuchs die Mitgliederzahl von anfänglich 5 Kapellen auf stattliche 27 Kapellen an.

Sein Nachfolger, Georg Kotter aus Binswangen, konnte am 29. Dezember 1971 die Nachfolge von Schmidt-Täubner antreten, mußte aber aus beruflicher Überlastung das Ehrenamt am 1. Dezember 1973, an Jochen Chaloupka, Stadtbergen, abgeben. In diesen zwei Jahren stagnierten die Neuzugänge. Es konnten nur 3 neue Kapellen verzeichnet werden.

Jochen Chaloupka führte 16 Jahre den Bezirk XV als Bezirksleiter an. In diese Zeit fiel auch die Gründung des ASM Nachbarbezirks XIV und eine Korrektur zum Bezirk XVII. Einige Kapellen wechselten von XV auf XVII und 14 Kapellen waren plötzlich Mitglied im neuen Bezirk XIV. Das änderte aber die Tasache nicht, daß wir von allen 17 Bezirken immer noch der größte waren. Für einen Bezirksleiter ist das schon eine Herausforderung. Es kamen immer wieder neue Kapellen zu uns. Stark war das Jahr 1978, wo sich fünf Kapellen als Mitglieder einschreiben ließen. Das 23. Bezirksmusikfest war im Juli 1986 in Dinkelscherben. Bezirksleiter Jochen Chaloupka mußte aus beruflichen Gründen das Ehrenamt an den Bezirk zurückgeben. Sein Stellvertreter, Sepp Klaus aus Thierhaupten übernahm für den Rest der Wahlperiode diese Aufgabe.

Kommissarisch führte der "ewige Bezirksleiter-Stellvertreter" Sepp Klaus noch ein Jahr die Geschäfte, die er aber aus gesundheitlichen Gründen nur bis zur Neuwahl am 29. November 1987 in Neusäß bekleidete. In diese Zeit fiel das 24. Bezirksmusikfest in Hirblingen. Es waren mittlerweile 49 Kapellen als Mitglieder im Bezirk vertreten. Sepp Klaus blieb Stellvertreter auch unter dem neu gewähltern Bezirksleiter Karl Wiedersatz aus Augsburg. Seine Umsichtigkeit und seine Erfahrung gab er an den Neuen weiter und hielt dem Bezirk die Treue, bis er am 26. August 1990 nach über 18 Jahren Ehrenamt an den Folgen einer heimtückischen Krankheit verstarb.

In den Jahren 1988/89 verabschiedeten sich aus dem Bezirk zwei Spielmannszüge, die sich zum einen auflösten, zum anderen im Deutschen Turnerbund ihr Aufgabe sahen. Es gab noch zwei Bezirksmusikfeste: Das 25. im Jahre 1988 in Westendorf und das 26. 1989 in Unterthürheim. Die "Gersthofer Blasharmoniker", übrigens die 6. Kapelle in Gersthofen, konnte der Bezirk bei der Jahreshauptversammlung 1991 in Zusamrshausen aufnehmen und begrüßen.

In diesen 38 Jahren des Bestehens waren natürlich auch weitere Aktivitäten des Bezirkes und vor allem auch der einzelnen Vereine auf dem Programm. Alles aufzählen zu wollen würde den Rahmen dieser Schrift sprengen.

Eine gut funktionierende Vorstandschaft, die auch in den Bereicht der modernen Medien geht, die neue Forderungen an Bläserprüfungsvorschriften für unsere Jungmusikanten vertritt, die eine bezirkseigene INFO herausgibt, die aber auch vor allem menschlich und kameradschaftlich eingestellt ist, wird die gesunde Voraussetzung für einen guten Fortbestand der Laienmusik, der Blasmusik in allen Formen und auch der Weiterbildung der musizierenden Jugend sein.

An dieser Stelle sei allen Vereinsvorstandschaften und den aktiven Musikantinnen und Musikanten, den Föderern und Gönnern ein dikkes Lob und ein Dankeschön für die vielen Stunden ihres Einsatzes und der Spenden gesagt.

Kw.

Notizen